S-03 Anhang 3 zur Satzung, Neu: Mitgliederratsordnung

Gremium:	Bundesvorstand
Beschlussdatum:	01.10.2026
Tagesordnungspunkt:	S TOP 03 - Satzung und Geschäftsordnung (1/2)

Antragstext

Mitgliederratsordnung

§1 Präambel

Aufgabe eines Mitgliederrates ist es, ein für die ganze Gesellschaft und die Parteimitglieder relevantes Thema zu diskutieren, Handlungsempfehlungen für die Partei zu erarbeiten und gegebenenfalls einen Antrag an die Bundesversammlung zu stellen. Ein Mitgliederrat versteht sich als Kollektivorgan, dessen Mitglieder sich untereinander offen und fair austauschen. Die gemeinsamen Beschlüsse werden protokolliert und der Partei digital zur Verfügung gestellt.

§ 2 Mitgliederratsinitiativen von Parteigliederungen

(1) Einer Mitgliederratsinitiative von Parteigliederungen nach §29 (3) der Satzung sind zusätzlich zu dem Antragstext folgende Unterlagen beizufügen:

- von dem*der Protokollführer*in unterzeichneter Protokollauszug der Versammlung, auf der die Unterstützung der Mitgliederratsinitiative durch den Landesverband oder Kreisverband beschlossen wurde,
- Anschrift von zwei Vertrauenspersonen (Initiator*innen).

(2) Die nach §29 (3) erforderliche Mindestzahl von einem Zehntel der Kreisverbände berechnet sich nach der Gesamtzahl der Kreisverbände, die zum 31.12. des Vorjahres beim Bundesverband gemeldet war.

§ 3 Mitgliederratsinitiativen von Mitgliedern

(1) Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist nach §29 (3) der Satzung berechtigt, das Verfahren für eine Mitgliederratsinitiative einzuleiten.
(2) Einer Mitgliederratsinitiative von Mitgliedern nach §29 (3) der Satzung sind zusätzlich zu dem Antragstext folgende Unterlagen beizufügen:

- Anschrift von zwei Vertrauenspersonen (Initiator*innen),
- Name, Anschrift, Kreisverband, Unterschrift von fünf von hundert Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(3) Maßgeblich für die Berechnung des Quorums von fünf von Hundert der Mitglieder ist die Zahl der Mitglieder zum 31.12. des Vorjahres lt. Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfungsinstituts.

§ 4 Antragstext

(1) Ein Antragstext zur Einberufung eines Mitgliederrates muss folgende Angaben enthalten:

- a. Begründung des Sachverhaltes inkl. konkreter Fragestellung
- b. Anzahl der Mitglieder des Mitgliederrates

(2) Ein Mitgliederrat dient der Beratung gesellschaftlich relevanter und innerparteilich strittiger Fragen. Ausgeschlossen sind Personalentscheidungen, Angelegenheiten laufender Gerichts- oder Schiedsverfahren sowie Einzelfallentscheidungen mit unmittelbarer Wirkung gegenüber einzelnen Personen. Das Thema ist klar abgrenzbar und lässt Raum für unterschiedliche Lösungsansätze.

§ 5 Informationspflichten der Bundesgeschäftsstelle

(1) Die Einleitung einer Mitgliederratsinitiative ist der Bundesgeschäftsstelle unter Beifügung des Antragstextes und aller in §2 oder §3 geforderten Unterlagen mitzuteilen.
(2) Die*der Generalsekretär*in ist gemäß §29 (3) der Satzung verpflichtet, im Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder über eine Mitgliederratsinitiative zu informieren.
(3) Über die Unterschriftensammlung zur Einleitung einer Mitgliederratsinitiative nach §3 Mitgliederratsordnung (MiRaO) ist die Mitgliederbasis innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antragsschreibens in der Bundesgeschäftsstelle durch Versendung des Antragstexts im Rahmen der regelmäßigen Verteiler zu informieren. Über die erfolgreiche Einberufung eines Mitgliederrates ist die Mitgliederbasis innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der, gemäß §2 oder §3 MiRaO, vorzulegenden Unterlagen über die Kreisverbände zu informieren.

§ 6 Rahmenbedingungen

(1) Es kann höchstens ein Mitgliederrat im Jahr einberufen werden. Dies gilt nicht für die Mitgliederratsinitiative nach §29 (3) Nummer 1 der Satzung. Ein Antrag auf Durchführung eines Mitgliederrats kann nur für das laufende oder das folgende Jahr gestellt werden. Ein einmal im Mitgliederrat behandelter Inhalt kann erst nach Ablauf von 3 Jahren erneut Gegenstand eines Mitgliederrates sein. In zu begründenden Ausnahmefällen, etwa bei besonderer Dringlichkeit oder einer wesentlichen Veränderung der Sachlage, kann ein Mitgliederrat zu einem bereits behandelten Thema auch vor Ablauf der Dreijahresfrist einberufen werden.
(2) Ein Mitgliederrat legt seinen Abschlussbericht frühestens drei und spätestens sechs Monate nach seiner konstituierenden Sitzung vor. Dieser Abschlussbericht enthält die auftragsbezogenen Handlungsempfehlungen und mögliche Anträge. Bei der Erstellung des Abschlussberichtes wird ein Mitgliederrat durch die Bundesgeschäftsstelle personell unterstützt.
(3) Ein Mitgliederrat soll höchstens sechs Mal tagen. Er tagt in der Regel digital.
(4) Der*die Generalsekretär*in ist für die Durchführung eines Mitgliederrates

verantwortlich.
(5) Reise- und Hotelkosten, sowie Verpflegungskosten, die den Mitgliedern durch die Teilnahme an einem Mitgliederrat entstehen, werden vom Bundesverband gemäß der Kostenerstattungsordnung des Bundesverbandes erstattet.
(6) Die Kosten eines Mitgliederrates trägt die Bundespartei.

§ 7 Organisation

(1) Nach Einberufung eines Mitgliederrates beauftragt der Bundesverband in der Regel eine externe Prozessbegleitung. Die externe Prozessbegleitung soll öffentlich ausgeschrieben werden. Die Prozessbegleitung ist insbesondere verantwortlich für:

- die Durchführung des Auslosungsverfahrens nach §8 MiRaO,
- die Benachrichtigung und Information der ausgelosten Mitglieder,
- die Planung, Moderation und Durchführung der Sitzungen,
- das Wissensmanagement im Rahmen des Mitgliederratsprozesses.

(2) Die Sitzungen eines Mitgliederrates werden inhaltlich und organisatorisch von der externen Prozessbegleitung in der Regel in Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden des Mitgliederrates und der*dem Generalsekretär*in vor- und nachbereitet.

§ 8 Auslosung

(1) Die Teilnehmer*innen eines Mitgliederrates werden per Losverfahren bestimmt. Die Teilnahme ist freiwillig.
(2) Zu Losen sind mindestens 30 und höchstens 60 Personen. Ein Mitgliederrat ist gemäß des Frauenstatuts zu besetzen. Die Auswahl soll die Bevölkerung repräsentieren. Dazu wird ein mehrstufiges Zufallsstichprobenverfahren angewandt. Zunächst wird ein erster Mitgliederpool gelost. Diese Gruppe wird anschließend zu verschiedenen Repräsentationskriterien auf Basis des Vielfaltsstatutes und ihrer Teilnahmebereitschaft befragt. Auf Grundlage dieser Rückmeldungen wird ein Mitgliederrat gelost, der dem Querschnitt der Bevölkerung entsprechen soll.
(3) Zur Teilnahme berechtigt ist jedes Parteimitglied. Ausgenommen von der Teilnahme sind Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Bundesverband, Landesverbänden oder einem Bundes-, Landes- oder europäischen Parlament stehen.
(4) Personenbezogene Daten, die auf Kreisverbandsebene erhoben werden, werden dem Bundesverband zur Auslosung eines Mitgliederrates zur Verfügung gestellt.
(5) Die Auslosung erfolgt anonym und vertraulich unter Aufsicht des Justiziariats der Bundesgeschäftsstelle. Eine Nachverfolgung, nach welchen Kriterien die Person gelost wurde, darf nicht möglich sein.

§ 9 Arbeitsweise des Mitgliederrat

(1) Ein Mitgliederrat tagt mitgliederöffentlich. Die allgemeine Öffentlichkeit kann zugelassen werden. Er kann die Mitgliederöffentlichkeit mit einer 2/3

Mehrheit ausschließen.
(2) Ein Mitgliederrat ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
(3) Ein Mitgliederrat wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte zwei Vorsitzende, die die Sitzungen gemeinsam mit der externen Prozessbegleitung und dem*der Generalsekretär*in vor- und nachbereiten. Die Ämter sind paritätisch zu be-setzen.
(4) Jedes Mitglied des Mitgliederrates hat während der Sitzung Rederecht. Die Redezeit kann aus organisatorischen Gründen auf Vorschlag der Vorsitzenden des Mitgliederrates begrenzt werden.
(5) Ein Mitgliederrat fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Der Abschlussbericht und/oder Antrag ist auf der BDK mit einer einfachen Mehrheit zu beschließen.
(6) Ein Mitgliederrat kann beschließen, zu seinen Sitzungen neben Mitarbeitenden der Bundesgeschäftsstelle auch externe Gäste (z.B. Fachexpert*innen, BAG-Sprecher*innen oder Amts- und Mandatsträger*innen) mit Rederecht einzuladen.
(7) Mit Konstituierung eines Mitgliederrates kann eine parteiweite Umfrage zum Sachverhalt beauftragt werden. Die Fachabteilung der Bundesgeschäftsstelle erarbeitet gemeinsam mit dem Mitgliederrat Fragestellungen und führt die Mitgliederbefragung durch. Die Ergebnisse werden dem Mitgliederrat vorgestellt und in die Beratungen miteinbezogen.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Diese Mitgliederratsordnung kann mit einfacher Mehrheit durch die Bundesversammlung oder den Länderrat geändert werden.
(2) Diese Mitgliederratsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung auf der Bundesversammlung am 06.12.2026 in Kraft.

Einfache Sprache

§ 1 Wozu gibt es einen Mitgliederrat?
• Ein Mitgliederrat bespricht ein wichtiges Thema. Das Thema ist für die Gesellschaft und für die Parteimitglieder wichtig.
• Er erarbeitet Empfehlungen für die Partei.
• Wenn nötig, stellt er einen Antrag an die Bundesversammlung.
• Die Mitglieder sprechen offen und fair miteinander.

§ 2 Wenn Parteigliederungen einen Mitgliederrat wollen

Parteigliederungen sind zum Beispiel Landesverbände oder Kreisverbände.
• Sie schreiben einen Antragstext. Dazu brauchen sie:
o einen Auszug aus dem Protokoll der Versammlung, auf der die Unterstützung beschlossen wurde. Die Person, die das Protokoll geführt hat, unterschreibt ihn.
o die Adressen von zwei Vertrauenspersonen. Sie sind die Initiator*innen.
• Es müssen mindestens ein Zehntel der Kreisverbände mitmachen.
• Für die Zahl der Kreisverbände zählt der Stand vom 31.12. des Vorjahres. So viele waren beim Bundesverband gemeldet.

§ 3 Wenn Mitglieder einen Mitgliederrat wollen
• Jedes Mitglied darf einen Mitgliederrat vorschlagen.
• Dafür braucht es den Antragstext und die Adressen von zwei Vertrauenspersonen.

• Außerdem brauchen sie Unterschriften von 5 von 100 Mitgliedern (5 Prozent). Zu jeder Unterschrift gehören Name, Adresse und Kreisverband.
• Für die Rechnung zählt die Zahl der Mitglieder am 31.12. des Vorjahres.

§ 4 Was im Antrag stehen muss
• Der Antrag erklärt, worum es geht, und stellt eine konkrete Frage.
• Er nennt, wie viele Mitglieder der Mitgliederrat haben soll.
• Das Thema muss für die Gesellschaft wichtig sein. In der Partei muss es dazu Diskussion geben.
• Das Thema darf nicht sein:
• eine Entscheidung über Personen, zum Beispiel eine Wahl,
o eine Sache, über die gerade ein Gericht oder Schiedsgericht entscheidet.
o eine Einzelfall-Entscheidung, die direkt eine einzelne Person betrifft.
• Das Thema muss klar abgegrenzt sein. Es muss mehrere mögliche Lösungen geben.

§ 5 Was die Bundesgeschäftsstelle tun muss
• Wer einen Mitgliederrat starten will, meldet das der Bundesgeschäftsstelle. Der Antragstext und alle nötigen Unterlagen müssen dabei sein.
• Der*die Generalsekretär*in informiert die Mitglieder über die üblichen Verteiler der Partei.
• Bei einer Unterschriftensammlung (§ 3) gilt: Die Mitglieder bekommen den Antragstext spätestens 4 Wochen nach dem Eingang des Antrags.
• Wenn der Mitgliederrat erfolgreich beantragt wurde, werden die Mitglieder innerhalb von 2 Wochen informiert. Das geschieht über die Kreisverbände. Die 2 Wochen zählen ab dem Eingang der Unterlagen.

§ 6 Die Rahmenbedingungen
• Wie oft? Es gibt höchstens einen Mitgliederrat pro Jahr. Eine Ausnahme gilt für die Initiative nach § 29 (3) Nummer 1 der Satzung.
• Wann beantragen? Ein Antrag gilt nur für das laufende oder das nächste Jahr.
• Gleiches Thema? Ein Thema darf erst nach 3 Jahren wieder behandelt werden. Eine Ausnahme ist möglich, wenn es sehr dringend ist oder sich die Lage stark verändert hat. Das muss begründet werden.
• Abschlussbericht: Der Mitgliederrat legt ihn frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach der ersten Sitzung vor. Darin stehen Empfehlungen und mögliche Anträge. Die Bundesgeschäftsstelle hilft dabei mit Personal.
• Sitzungen: Es gibt höchstens 6 Sitzungen. Sie finden in der Regel digital statt.
• Verantwortung: Der*die Generalsekretär*in ist für den Mitgliederrat verantwortlich.
• Kosten: Reise-, Hotel- und Essenskosten der Teilnehmenden zahlt der Bundesverband. Es gilt die Kostenerstattungsordnung. Alle Kosten trägt die Bundespartei.

§ 7 Organisation
• Der Bundesverband beauftragt in der Regel eine externe Prozessbegleitung.
• Die Prozessbegleitung ist zuständig für:
o die Auslosung der Teilnehmenden,
o die Information der ausgelosten Mitglieder,
o Planung, Leitung und Durchführung der Sitzungen,
• Die Sitzungen werden meist gemeinsam vorbereitet und nachbereitet. Beteiligt sind die Prozessbegleitung, die Vorsitzenden des Mitgliederrates und der*die Generalsekretär*in.

§ 8 Wer sitzt im Mitgliederrat?
• Die Teilnehmenden werden ausgelost. Die Teilnahme ist freiwillig.
• Es werden mindestens 30 und höchstens 60 Personen ausgelost.
• Der Mitgliederrat muss nach dem Frauenstatut besetzt werden.
• Die Gruppe soll möglichst die Bevölkerung abbilden. Dafür gibt es mehrere Schritte:
1. Zuerst wird eine größere Gruppe von Mitgliedern ausgelost.
2. Diese Gruppe wird befragt. Es geht um Merkmale nach dem Vielfaltsstatut und um die Bereitschaft mitzumachen.
3. Aus den Antworten wird der Mitgliederrat ausgelost.
• Teilnehmen darf jedes Parteimitglied. Ausgenommen sind Mitglieder, die beruflich oder finanziell abhängig sind vom Bundesverband, von Landesverbänden oder von einem Bundes-, Landes- oder Europaparlament.
• Die Kreisverbände geben dem Bundesverband die nötigen persönlichen Daten.
• Die Auslosung ist anonym und vertraulich. Das Justiziariat der Bundesgeschäftsstelle beaufsichtigt sie. Man darf später nicht nachvollziehen können, nach welchen Kriterien jemand ausgelost wurde.

§ 9 So arbeitet der Mitgliederrat
• Die Sitzungen sind für alle Parteimitglieder offen. Auch die allgemeine Öffentlichkeit kann zugelassen werden. Mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit kann der Mitgliederrat die Parteimitglieder ausschließen.
• Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder da ist.
• Er wählt zwei Vorsitzende mit einfacher Mehrheit. Die beiden Ämter werden mit mindestens einer Frau besetzt. Die Vorsitzenden bereiten die Sitzungen mit der Prozessbegleitung und dem*der Generalsekretär*in vor und nach.
• Alle Mitglieder dürfen in der Sitzung reden. Die Redezeit kann begrenzt werden, wenn die Vorsitzenden das vorschlagen.
• Beschlüsse brauchen in der Regel eine einfache Mehrheit. Auch der Abschlussbericht oder Antrag wird auf der BDK mit einfacher Mehrheit beschlossen.
• Der Mitgliederrat kann externe Gäste mit Rederecht einladen, zum Beispiel Fachleute, BAG-Sprecher*innen oder Mandatsträger*innen.
• Der Mitgliederrat kann eine Umfrage unter allen Mitgliedern beauftragen. Die Fachabteilung der Bundesgeschäftsstelle erarbeitet die Fragen mit dem Mitgliederrat und führt die Befragung durch. Die Ergebnisse fließen in die Beratungen ein.

§ 10 Schlussbestimmungen
• Die Bundesversammlung oder der Länderrat kann die Ordnung mit einfacher Mehrheit ändern.
• Die Ordnung gilt, sobald die Bundesversammlung sie am 06.12.2026 verabschiedet hat.

Begründung

Mit der Urabstimmung 2026 wurde der Mitgliederrat als neues Gremium in die Satzung aufgenommen. Diese Mitgliederratsordnung regelt die Arbeitsweise des Mitgliederrates.